

Universität Leipzig
Veterinärmedizinische Fakultät

Habilitationsordnung der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 1. März 2010

Auf der Grundlage der §§ 41 Abs. 2 Satz 4, 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 892), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), erlässt die Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig die nachstehende Habilitationsordnung.

Inhalt:

- § 1 Habilitationsrecht
- § 2 Habilitationsgremien
- § 3 Grundlage der Habilitation
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Antrag
- § 6 Habilitationsschrift
- § 7 Thesen
- § 8 Eröffnung des Verfahrens
- § 9 Öffentliche Vorlesung
- § 10 Gutachter
- § 11 Gutachten
- § 12 Annahme der Habilitationsschrift
- § 13 Verteidigung
- § 14 Verleihung und Übergabe der Urkunde
- § 15 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 16 Wiederholung
- § 17 Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Doctor habitatus, Entzug des Titels Privatdozent
- § 18 Rechtsbehelfsbelehrung, Beschwerderecht
- § 19 Habilitationsakte

§ 20 Übergangsregelungen

§ 21 Inkrafttreten

In dieser Ordnung gelten grammatikalisch männliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1

Habilitationsrecht

- (1) Die Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Habilitationsverfahrens namens der Universität Leipzig den Grad Doctor habitatus. Die Verleihung erfolgt für die an der Fakultät durch Forschung und Lehre ausgewiesenen Fachgebiete oder Teile dieser Fachgebiete.
- (2) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Hochschullehrer. Der akademische Grad Doctor habitatus wird als Zusatz "habil." zu einem früher erworbenen Doktorgrad verliehen (z. B. Dr. med. vet. habil., Dr. rer. nat. habil.).
 1. Der Erwerb des Dr. med. vet. habil. ist Bewerbern mit einem abgeschlossenen Studium der Veterinärmedizin vorbehalten, die den akademischen Grad Dr. med. vet. oder eine äquivalente tierärztliche Graduierung erworben haben.
 2. Bewerber mit anderen Studienabschlüssen und nicht-veterinärmedizinischen akademischen Doktorgraden können sich an der Veterinärmedizinischen Fakultät habilitieren, wenn diese Gebiete in einer Professur oder Hochschuldozentur vertreten sind. Dies ist in der Regel jedoch solchen Bewerbern vorbehalten, die wenigstens vier Jahre an einer wissenschaftlichen veterinärmedizinischen Einrichtung tätig waren. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat.
- (3) Die mehrfache Habilitation auf der Grundlage eines und desselben Doktorgrades ist nicht möglich.
- (4) Im Falle von Anträgen zur Feststellung der Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Leistungen mit der Habilitation kommt diese Habilitationsordnung, in Sonderheit § 6 Abs. 6, zur Anwendung.

§ 2

Habilitationsgremien

(1) Zuständig für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist der Fakultätsrat. Bei den Beschlüssen in Habilitationsverfahren können gemäß § 88 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG alle Hochschullehrer der Veterinärmedizinischen Fakultät stimmberechtigt mitwirken. Diese Mitwirkung erstreckt sich auf folgende Entscheidungen, die jeweils in einer Sitzung gefasst werden sollen:

1. Bestellung der Habilitationskommission und ggf. Beschluss über einen Antrag nach § 6 Abs. 2 Satz 2,
2. Beschlüsse zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens gemäß § 8 Abs. 3, ggf. über Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 2, zur Bestellung der Gutachter und zur Auswahl des Themas für die öffentliche Vorlesung,
3. Beschlussfassung über die Annahme der Habilitationsschrift gemäß § 12 Abs. 3 und 5, die Anerkennung der Leistung in der öffentlichen Vorlesung, ggf. Anträge gemäß § 13 Abs. 1 sowie die Festlegung des Termins der Verteidigung nach § 12 Abs. 4,
4. Beschlussfassung über die Anerkennung der Verteidigungsleistung und die Verleihung des akademischen Grades Doctor habilitatus,
5. Beschlussfassung über die Verleihung des Titels Privatdozent (PD).

Der Dekan lädt entsprechend § 88 Abs. 2 SächsHSG spätestens eine Woche vor den jeweiligen Terminen alle Hochschullehrer zu den Sitzungen des Fakultätsrates ein, in denen die genannten Abschnitte des Habilitationsverfahrens behandelt werden.

(2) Für die Durchführung des Habilitationsverfahrens beruft der Fakultätsrat eine fachbezogene Habilitationskommission und benennt auf Vorschlag des Dekans durch Wahl einen Vorsitzenden. Sie besteht aus sechs an der Universität Leipzig hauptberuflich beschäftigten, habilitierten Mitgliedern, von denen die Mehrheit Hochschullehrer sein muss. Mindestens ein Mitglied der Habilitationskommission soll aus einer anderen Fakultät der Universität Leipzig bestellt werden. Die Habilitationskommission wird um einen Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme ergänzt. Bei der Bewertung der öffentlichen Vorlesung (§ 9 Abs. 5) wirken der Vertreter der Studierenden und zwei weitere Studierende stimmberechtigt mit. Die drei Studierenden werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Fachschaftsrats benannt.

(3) Die Beschlussfähigkeit der Habilitationskommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und drei weiteren habilitierten Kommissions-

mitgliedern erreicht. Bei Beschlüssen nach § 9 Abs. 5 müssen zwei Studierende zusätzlich anwesend sein. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Die Beratungen der Gremien zu Habilitationsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des Betroffenen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Über die Beratungen der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der Teilnehmer, die Beratungsthemen, die zu behandelnden Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und deren Begründung, die Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse enthält. Zur Gutachterbestellung und bei Empfehlungen sind die entscheidungserheblichen Gründe darzulegen. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Versand an die Mitglieder der Habilitationskommission Einspruch erhoben wird. Es ist der Habilitationsakte beizufügen.
- (6) Entscheidungen dem Bewerber gegenüber werden diesem vom Dekan schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Grundlage der Habilitation

- (1) Der akademische Grad Doctor habilitatus wird auf der Grundlage nachfolgend genannter erfolgreich erbrachter Habilitationsleistungen verliehen:
 1. öffentliche Vorlesung
 2. Habilitationsschrift oder der Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen, im Folgenden gemeinsam als Habilitationsschrift bezeichnet
 3. öffentlicher wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender öffentlicher Diskussion (Verteidigung).
- (2) Die Habilitation ist eine Einzelleistung.
- (3) Aus der Habilitation ist kein Recht auf ein Lehramt an der Universität Leipzig abzuleiten.

- (4) Die Fakultät erkennt die von anderen deutschsprachigen Hochschulen mit der Habilitation erteilte Lehrbefähigung und die damit verbundene Lehrbefugnis für das betreffende Fachgebiet an. Eine erneute Habilitierung ist nicht erforderlich.
- (5) Auf Antrag kann vom Fakultätsrat das Fachgebiet einer Habilitation um weitere Fachgebietsteile erweitert werden, in denen der Habilitierte zusätzliche schriftliche wissenschaftliche Leistungen erbracht hat.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Habilitationsverfahren kann zugelassen werden, wer
 1. ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- und Auslandes erfolgreich abgeschlossen hat und zur Führung des dem Studiengang entsprechenden, von einer deutschen Hochschule verliehenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen Hochschule berechtigt ist,
 2. seine wissenschaftliche Qualifikation durch eine erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit erworben hat,
 3. eine angemessene Lehrtätigkeit, die Vorlesungen einschließt, auf dem angestrebten Fachgebiet nachweist,
 4. eine Habilitationsschrift gemäß § 6 einreicht,
 5. nicht zuvor ein Habilitationsverfahren im gleichen Fachgebiet endgültig nicht bestanden hat bzw. nicht in einem ruhenden Verfahren steht,
 6. einen ordnungsgemäßen Antrag unter Beachtung der §§ 1 und 3 mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 eingereicht hat.
- (2) Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung zur Habilitation ist vom Studiendekan eine Klärung herbeizuführen.

§ 5

Antrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Habilitationsverfahrens ist mit Angabe des Fachgebietes an den Dekan der Veterinärmedizinischen Fakultät zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die, gegebenenfalls mit Ausnahme der Ziffern 1 und 8, in deutscher Sprache einzureichen sind:

1. fünf gebundene Exemplare der Habilitationsschrift mit einem Titelblatt nach Anlage 1 oder der Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen gemäß § 6 Abs. 5 in fünffacher Ausfertigung;
2. 20 Exemplare der Thesen gemäß § 7 der vorstehenden Ordnung;
3. Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen Werdegang;
4. urkundliche Nachweise in beglaubigter Kopie über den Hochschulabschluss, die Promotion, sowie ggf. weitere akademische Prüfungen und Qualifikationsnachweise. Sofern die Abschlüsse im fremdsprachigen Ausland erworben wurden, sind neben beglaubigten Kopien der Urkunden auch beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche einzureichen,
5. ein Verzeichnis zur Tätigkeit in der Forschung gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe b und gegebenenfalls zur Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 2 Satz 2;
6. ein Verzeichnis der Lehrleistungen mit Aussagen zu deren Art und Umfang;
7. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Kopien wesentlicher Arbeiten;
8. drei Themenvorschläge für die öffentliche Vorlesung gemäß § 9;
9. eine Erklärung darüber, dass diese Habilitationsordnung anerkannt wird;
10. eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zweck eines Graduierungsverfahrens vorgelegt wurde,
11. eine Erklärung über frühere Habilitationsversuche unter Angabe von Ort, Zeit, Fakultät sowie Titel der Schrift;
12. eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
13. ein polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate);
14. gegebenenfalls eine Erklärung nach § 6 Abs. 5 über den Eigenanteil an Publikationen. Sie ist vom Erstautor oder dem Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung gegenzuzeichnen;
15. gegebenenfalls einen Antrag gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 und § 13 Abs. 1.

(3) Der Antrag mit den Unterlagen ist bei dem Dekan der Veterinärmedizinischen Fakultät einzureichen. Die Unterlagen gemäß § 5 Abs. 2

gehen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der Universität Leipzig über. Bei Nichteröffnung des Verfahrens erhält der Kandidat vier Exemplare der eingereichten Habilitationsschrift zurück.

- (4) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrags gilt der Tag, an dem die Unterlagen vollständig vorliegen.
- (5) Der Antrag kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden. Wird der Antrag nach Eröffnung des Verfahrens zurückgezogen, so gilt das Habilitationsverfahren als endgültig nicht bestanden.
- (6) Der Fakultätsrat ist nicht zur Durchführung eines Habilitationsverfahrens verpflichtet.

§ 6

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift nach Absatz 4 wird entweder in Form einer monographischen Habilitationsschrift gemäß Absatz 5 vorgelegt oder der Antragsteller erbringt den Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen gemäß Absatz 6 (kumulative Habilitation). Die Habilitationsschrift ist vom Antragsteller zu verfassen und muss einen direkten Bezug zu dem Fachgebiet haben, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss sich wesentlich von den Inhalten der Dissertation und anderer Prüfungsarbeiten des Kandidaten unterscheiden und Leistungen nachweisen, die über den Rahmen einer Dissertation beträchtlich hinausgehen und die wissenschaftlichen Kenntnisse im Fachgebiet erweitern.
- (2) Die Habilitationsschrift ist in deutscher Sprache einzureichen. In Ausnahmefällen kann die Einreichung vollständig oder in Teilen in englischer Sprache auf Antrag an den Dekan durch Beschluss des Fakultätsrates zugelassen werden. Bei einer Abfassung in englischer Sprache ist eine deutschsprachige Kurzfassung im Umfang von bis zu 20 Seiten Bestandteil der Habilitationsschrift.
- (3) Die Habilitationsschrift darf nicht von einer anderen Universität als Habilitationsleistung zurückgewiesen worden sein oder anderweitigen Prüfungszwecken gedient haben.
- (4) Die Habilitationsschrift ist in gebundener Form einzureichen und enthält in der Reihenfolge:

1. Titelblatt (s. Anlage 1)
 2. Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen
 3. Textteil mit Abbildungen und Tabellen
 4. Diskussion
 5. Zusammenfassung und Summary, jeweils mit bibliographischen Angaben
 6. Literaturverzeichnis.
- (5) Die Habilitationsschrift enthält nach Absatz 4 Ziff. 3 einen eigens zum Zweck der Habilitation geschriebenen Textteil.
- (6) Als eine der monographischen Habilitationsschrift nach Absatz 5 gleichwertige wissenschaftliche Leistung (kumulative Habilitation) wird anerkannt, wenn der Textteil nach Absatz 4 Ziff. 3 ganz oder teilweise aus bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten besteht.
1. Die entsprechenden Sonderdrucke bzw. Manuskripte sind eingebunden und durchnummeriert vorzulegen.
 2. Weisen die zugrunde liegenden Veröffentlichungen mehrere Autoren aus, so muss der Anteil des Kandidaten im Einzelfall deutlich gemacht werden.
 3. Weiterhin verfasst der Kandidat eine zusammenhängende Darstellung der von ihm bearbeiteten wissenschaftlichen Thematik. Den Sonderdrucken bzw. Manuskripten nach Ziff. 1 kann jeweils eine gesonderte Einleitung vorangestellt werden.
 4. Die Darstellung nach Ziff. 3 enthält einen Titel und besteht aus einer ausführlichen Einleitung, einer Literaturübersicht, gegebenenfalls einer vertieften Darlegung der Methoden sowie einer nach den Sonderdrucken bzw. Manuskripten (Ziff. 1) einzuordnenden übergreifenden Diskussion, Zusammenfassung und Summary, die beiden letzteren jeweils mit bibliographischen Angaben.
 5. Ein gesondertes Literaturverzeichnis wird nur für die in der Darstellung nach Ziff. 3 verwendeten Zitate notwendig.

§ 7 Thesen

Die Thesen fassen die wichtigsten Ergebnisse der Habilitationsschrift unter Berücksichtigung der Fortschritte für das Fachgebiet zusammen. Sie unterliegen ebenfalls der Begutachtung. Die Thesen sind in deutscher Sprache abzufassen, ihr Umfang ist auf sechs Seiten zu begrenzen.

§ 8

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Die Habilitationskommission prüft im Auftrag des Fakultätsrats die Rechtmäßigkeit des Antrags und die Vollständigkeit der gemäß § 5 eingereichten Unterlagen. Sie empfiehlt die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und schlägt die zu bestellenden Gutachter vor. Weiterhin empfiehlt sie eines der Themen für die öffentliche Vorlesung gemäß § 9 Abs. 2 und ein weiteres für die eventuelle Wiederholung nach § 16 Abs. 2.
- (2) Die Habilitationskommission ist berechtigt dem Fakultätsrat zu empfehlen, vom Habilitanden eine Überarbeitung der Thesen zu fordern bzw. eine Veränderung des Titels der Habilitationsschrift vorzuschlagen. Sie kann eine zeitliche Zurückstellung des Verfahrens vorschlagen, wenn der Erfolg der wissenschaftlichen Arbeit des Bewerbers unzureichend dokumentiert ist.
- (3) Der wissenschaftliche Erfolg ist in der Regel dann dokumentiert, wenn zehn referierte Originalpublikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem vorliegen, von denen drei nicht mehr als sechs Jahre zurückliegen. Mindestens fünf der zehn referierten Originalpublikationen sollen einen direkten Bezug zum Thema der Schrift haben und den Habilitanden als Erst- oder Seniorautor ausweisen. Wird der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung nach § 6 Abs. 6 erbracht, so sind die für die kumulative Habilitation verwendeten wissenschaftlichen Arbeiten für den Nachweis des wissenschaftlichen Erfolgs zu berücksichtigen.
- (4) Der Fakultätsrat beschließt unter Beachtung der Empfehlungen gemäß Absatz 1 und 2 über Eröffnung, Zurückstellung oder Nichteröffnung des Verfahrens. Im Falle der Eröffnung bestellt der Fakultätsrat die Gutachter, weiterhin bestimmt er das Thema für die öffentliche Vorlesung. Dieser Beschluss soll spätestens innerhalb von drei Monaten vom Tage der Einreichung an gefasst werden.
- (5) Der Fakultätsrat kann die Eröffnung des Verfahrens mit Auflagen zur Erhöhung der Aussagekraft der Thesen bzw. zur Veränderung des Titels der Habilitationsschrift verbinden oder die Eröffnung des Verfahrens von der Erfüllung solcher Auflagen abhängig machen. Auflagen dürfen nicht den wissenschaftlichen Gehalt der Arbeit berühren. Nach der Einreichung (§ 5 Abs. 4) sind inhaltliche Veränderungen an der Habilitationsschrift mit Ausnahme von Änderungen nach Absatz 2 nicht mehr möglich.

- (6) Die Entscheidung über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens ist dem Kandidaten schriftlich innerhalb von sieben Werktagen nach Beschlussfassung vom Dekan mitzuteilen.

§ 9 Öffentliche Vorlesung

- (1) Die öffentliche Vorlesung dient dem Nachweis der Eignung für die Lehre und erstreckt sich über 45 Minuten. Sie wird während der Vorlesungszeit nach Eröffnung des Verfahrens und vor der Verteidigung gehalten.
- (2) Die gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 8 einzureichenden Themenvorschläge müssen dem Fachgebiet entnommen sein, für das die Habilitation erfolgen soll. Aus dem Themenkreis der Habilitationsschrift dürfen keine Vorschläge unterbreitet werden.
- (3) Der Dekan lädt unter Nennung des Themas in der Regel drei Wochen, spätestens aber eine Woche vor dem Termin den Kandidaten, die Kommission, alle Hochschullehrer der Veterinärmedizinischen Fakultät und die zwei weiteren Studierenden zur Vorlesung. Der Termin ist durch öffentlichen Aushang umgehend bekannt zugeben.
- (4) Erscheint der Kandidat nicht zu dem festgesetzten Termin, so gilt das Verfahren als erfolglos beendet. Der Dekan teilt dies dem Bewerber mit. Hat der Kandidat die Gründe für sein Nichterscheinen nicht zu vertreten und dies glaubhaft nachgewiesen, so lädt der Dekan erneut gemäß Absatz 3. Bei Nichterscheinen wegen Krankheit ist unverzüglich ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (5) Im unmittelbaren Anschluss an die Vorlesung beschließt die Habilitationskommission eine Empfehlung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Leistung und teilt dem Kandidaten den Beschluss mit.

§ 10 Gutachter

- (1) Die Habilitationsschrift ist von drei Hochschullehrern zu beurteilen, von denen mindestens einer nicht der Universität Leipzig angehören darf. Mit der Begutachtung kann nur beauftragt werden, wer die Venia legendi für ein Fach hat, das in der Habilitationsschrift behandelt oder

von ihr wesentlich berührt wird, oder wer die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen hat.

- (2) Im Ausnahmefall kann als einer der Gutachter eine Person, die nicht Hochschullehrer ist, bestellt werden, wenn sie habilitiert ist oder eine äquivalente Qualifikation aufweist.
- (3) Bezüglich des Ausschlusses eines Gutachters gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz. Der Vorsitzende der Habilitationskommission kann im gleichen Verfahren nicht als Gutachter bestellt werden.

§ 11 Gutachten

- (1) Die Gutachten dienen maßgeblich der Entscheidungsfindung über Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift. Den Gutachtern gehen dazu die Habilitationsschrift, die Thesen sowie die Erklärung(en) gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 12 und ggf. Ziffer 13 zu.
- (2) Die Gutachten werden vom Dekan in schriftlicher Form eingeholt. Sie gehen dem Vorsitzenden der Habilitationskommission persönlich zu und sind streng vertraulich zu behandeln.
- (3) Mit dem Gutachten ist festzustellen, ob die Habilitationsschrift einschließlich der Thesen den Anforderungen an die Verleihung des akademischen Grades Doctor habilitatus genügt. Im Gutachten ist die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit zu empfehlen. Dabei sind die wesentlichen Gründe, vor allem Art und Umfang der Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse in dem Habilitationsfach, sowie allgemeine Mängel und Vorzüge hinsichtlich der Methoden und der Darstellungsweise in der Arbeit des Bewerbers darzulegen.
- (4) Die im Gutachten ausgesprochene Empfehlung zur Annahme darf nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (5) Gutachten sollen innerhalb von 12 Wochen nach Erteilung des Auftrags erstattet werden. Danach noch ausstehende Gutachten werden vom Dekan schriftlich angemahnt. Der Habilitand erhält von dieser Mahnung Kenntnis.

§ 12

Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Annahme der Habilitationsschrift besteht für die Mitglieder des Fakultätsrates die Möglichkeit, Einsicht in die Habilitationsschrift und die Thesen zu nehmen sowie eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Vorsitzenden der Habilitationskommission abzugeben.
- (2) Wenn eines der Gutachten die Nichtannahme empfiehlt, kann die Habilitationskommission dem Fakultätsrat das Einholen eines weiteren Gutachtens empfehlen. Dieses Vorgehen ist zu begründen.
- (3) Nach Eingang aller Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift auf der Grundlage der Gutachten und ggf. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß Absatz 1. Dabei sind die wesentlichen Gründe für die Empfehlung, vor allem Art und Umfang der Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse in dem Habilitationfach, verständlich darzulegen.
- (4) Die Habilitationskommission schlägt bei Annahme der Habilitationsschrift einen Termin für die Verteidigung vor.
- (5) Der Fakultätsrat entscheidet auf der Grundlage dieser Empfehlungen. Beschließt er die Nichtannahme der Habilitationsschrift, so erklärt der Dekan das Verfahren für endgültig beendet. Er unterrichtet den Kandidaten über die getroffenen Entscheidungen und deren Begründung.

§ 13

Verteidigung

- (1) Die Verteidigung ist öffentlich und besteht aus einem Vortrag und einer anschließenden Diskussion. Im Vortrag, dessen Dauer 30 Minuten nicht überschreiten soll, wird der wesentliche Inhalt der Habilitationsschrift dargelegt. In der Diskussion sind Fragen sowohl zum Gegenstand der Habilitationsschrift als auch darüber hinaus zum angestrebten Habilitationsgebiet zu beantworten. Die Verteidigung ist in der Regel in deutscher Sprache durchzuführen; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Fakultätsrat bei der Eröffnung des Verfahrens.

- (2) Der Dekan lädt in der Regel drei Wochen, spätestens aber eine Woche vor dem Termin den Fakultätsrat und den Kandidaten zur Verteidigung und einer unmittelbar anschließenden Sitzung des Fakultätsrates. Er macht diesen Termin umgehend durch öffentlichen Aushang bekannt.
- (3) Bei Nichterscheinen des Kandidaten gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende der Habilitationskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied leitet die Verteidigung. Er stellt die Beschlussfähigkeit der Habilitationskommission (§ 2 Abs. 3) fest, gibt die Zusammensetzung der Habilitationskommission bekannt und stellt den Kandidaten vor.
- (5) Im Anschluss an die Diskussion beschließt die Habilitationskommission über die Empfehlung zur Anerkennung oder Nichtanerkennung der Verteidigungsleistung.
- (6) Bei Anerkennung aller Habilitationsleistungen spricht die Habilitationskommission eine Empfehlung zum Fachgebiet für die Habilitation aus. Weiterhin empfiehlt sie dem Fakultätsrat, das Verfahren mit der Verleihung des akademischen Grades Doctor habilitatus abzuschließen.
- (7) Unmittelbar in Anschluss an die Verteidigung und die Beschlüsse der Habilitationskommission nach Absatz 5 und 6 beschließt der Fakultätsrat über die Verleihung des akademischen Grades Doctor habilitatus auf einem zu benennenden Fachgebiet und erteilt damit die entsprechende Lehrbefähigung, womit gleichzeitig die Lehrbefugnis zuerkannt wird. Danach gibt der Dekan dem Kandidaten den Beschluss des Fakultätsrates bekannt.
- (8) Auf Antrag kann der Fakultätsrat den Titel Privatdozent (PD) verleihen. Mit der Verleihung dieses Titels ist die Verpflichtung zum Angebot von Lehre in einem Umfang von zwei Semesterwochenstunden an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig verbunden.

§ 14

Verleihung und Übergabe der Urkunde

- (1) Der Verleihungsbeschluss ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades Doctor habilitatus und, sofern einem Antrag gemäß § 13 Abs. 8 stattgegeben wurde, des Titels Privatdozent, wird vom Dekan jeweils eine Urkunde (mit Duplikat)

unter dem Datum des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt. Die Urkunde/n trägt/tragen die Unterschriften des Dekans und des Rektors sowie das Präsesiegel der Universität Leipzig.

- (3) Die Übergabe der Habilitationsurkunde und die Verleihung des Titels Privatdozent an den Habilitanden erfolgt durch den Dekan oder in seinem Auftrag, wenn die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 15 in der Universitätsbibliothek Leipzig nachweislich erfolgt ist.
- (4) Mit der Übergabe der Urkunde ist die Habilitation vollzogen. Erst mit dem Vollzug der Habilitation beginnt das Recht zur Führung des akademischen Grades Doctor habilitatus. Im Falle der Verleihung des Titels Privatdozent nach § 13 Abs. 8 kann der Doktorgrad allein um den Zusatz "PD" (Privatdozent) ergänzt werden.

§ 15

Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Von der Habilitationsschrift sind Pflichtexemplare unentgeltlich an die Universitätsbibliothek Leipzig abzuliefern. Die Pflichtexemplare gehen in das Eigentum der Universitätsbibliothek über.
- (2) Bei Verbreitung durch Fotokopie, Buch- oder Fotodruck sind sechs Pflichtexemplare abzuliefern. Für andere Formen der Verbreitung sind die Richtlinien des Deutschen Bibliotheksverbandes und die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (3) Die Pflichtexemplare müssen gebunden sein und auf der Titelseite (Anlage 2) das Datum des Verleihungsbeschlusses ausweisen.
- (4) Der Wortlaut der Pflichtexemplare muss mit dem Exemplar der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit, übereinstimmen, das der Habilitationskommission vorgelegen hat. Die Veränderung des Titels nach § 8 Abs. 2 ist ggf. zu berücksichtigen.

§ 16

Wiederholung

- (1) Ein Verfahren, das durch Nichtannahme der Habilitationsschrift oder durch Zurücknahme des Habilitationsantrags nach Eröffnung des

Verfahrens (§ 5 Abs. 5) endet, kann einmal wiederholt werden. Der Bewerber kann frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Mitteilung der Ablehnung zum Zweck der Wiederholung des Habilitationsverfahrens einen neuen Antrag stellen.

- (2) Bei Ablehnung einer der mündlichen Habilitationsleistungen kann der Bewerber innerhalb von zwei Monaten beim Vorsitzenden der Habilitationskommission beantragen, diesen Teil des Verfahrens einmal zu wiederholen. Dem Antrag muss innerhalb von 14 Tagen entsprochen werden. Es gelten § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 bzw. § 13 Abs. 2 entsprechend. Stellt der Bewerber diesen Antrag nicht, so erklärt der Dekan das Verfahren für endgültig beendet.

§ 17

Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Doctor habitatus, Entzug des Titels Privatdozent

- (1) Habilitationsleistungen können für ungültig erklärt und die Habilitation kann nicht vollzogen bzw. der Grad Doctor habitatus und der Titel Privatdozent entzogen werden, wenn bekannt wird, dass Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation nicht erfüllt waren oder Habilitationsleistungen durch Täuschung, etwa durch unterlassene Hinweise auf Leistungen Dritter, erbracht wurden. Erfüllt ein Privatdozent seine Verpflichtung nach § 13 Abs. 8 nicht, so kann ihm der Titel Privatdozent auf Beschluss des Fakultätsrats entzogen werden.
- (2) Mit dem Entzug des akademischen Grades Doctor habitatus ist der Verlust der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis verbunden.
- (3) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 18

Rechtsbehelfsbelehrung, Beschwerderecht

- (1) Alle nachstehend genannten Entscheidungen des Fakultätsrates hinsichtlich
 1. der Nichteröffnung des Verfahrens (§ 8 Abs. 3 bzw. 5)
 2. der Nichtanerkennung der öffentlichen Vorlesung (§ 9 Abs. 5)
 3. der Nichtannahme der Habilitationsschrift (§ 12 Abs. 5)
 4. der Nichtanerkennung der Verteidigungsleistung (§ 13 Abs. 6)
 5. der Nichtverleihung des akademischen Grades Dr. habil. (§ 13 Abs. 7) und des Titels Privatdozent (§ 13 Abs. 8)
 6. gegen den Nichtvollzug der Habilitation bzw. den Entzug gemäß § 17

sind mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (2) Der Kandidat hat das Recht, gegen die in Absatz 1 genannten Entscheide Beschwerde einzulegen.
- (3) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung eines Beschlusses schriftlich bei der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig einzulegen.
- (4) Der Fakultätsrat soll über die Beschwerde innerhalb von drei Monaten nach Zugang entscheiden.

§ 19

Habilitationsakte

- (1) Die zusammengefassten Habilitationsunterlagen bilden die Habilitationsakte. Sie wird während des Verfahrens vom Vorsitzenden der Habilitationskommission geführt und nach endgültigem Abschluss des Verfahrens dem Archiv der Universität Leipzig übergeben.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Habilitationsverfahrens ist dem Habilitanden auf Antrag Einsicht in die Habilitationsakte zu gewähren.

§ 20
Übergangsregelungen

Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurden, werden nach den bisher geltenden Vorschriften der Habilitationsordnung der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig vom 24. Oktober 2001 abgeschlossen.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Die vorstehende Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Leipzig, den 1. März 2010

Professor Dr. Arwid Dauschies
Dekan der Veterinärmedizinischen Fakultät

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor